

Diese Zeitung erscheint
jede Woche Sonnabends.
Preis vierteljährlich durch
die Post bezogen 1,20 Mk.
Eingetragen in die
Postzeitungsliste Nr. 6462.

Der Proletarier

Anzeigenpreis:
50 Pf. für die 3 Spalten.
Bestelle.
Geschäftsansagen werden
nicht angenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postfachkonto: Nr. 258 15 Postfachamt Hannover.

Verlag von E. Wep.
Druck von E. A. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Gustav Riemann, Hannover.
Redaktionschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaistr. 7, 2. St. — Fernsprech-Anschluß Nord 3002.

Internationale Reaktion.

In der Geschichte der Völker gibt es Wiederholungen. Nicht immer weisen zwar Geschehnisse der Gegenwart die genauen Jüge vergangener Ereignisse auf. Jedoch bei manchen wichtigen Entwicklungsphasen drängt sich die Analogie der Geschichte mit aller Gewalt auf.

Denken wir zurück an das, was sich in Deutschland vor den sogenannten Freiheitskriegen abspielte. Deutschland stürzte unter dem Soldatenstiefel des horstischen Eroberers. Unter dem brutalen Druck des Siegers, der die nationale Selbständigkeit zu ersticken drohte, entstand damals in Deutschland, in Europa etwas bis dahin Unbekanntes: die nationale Ideologie. Träger dieses streitbaren Nationalbewußtseins, schärfste Wortführer dieser neuen Idee waren Vertreter des aufstrebenden Bürgertums, das damals in der Zeit des absolutistischen Staates noch unterdrückte Klasse war. Die herrschende Klasse, Königtum und Adel, von der nur eine erlogene Geschichtsfälschung behaupten kann, daß sie mit heroischer Würde die Fremdherrschaft trug, benutzte die kühnen Vorkämpfer des deutschen Nationalismus und des freien deutschen Volksstaates, einen Ernst Moritz Arndt, einen Johann Gottlieb Fichte für ihre klassen-egoistischen Ziele. Junker und Fürsten taten so, als ob sie der Idee des freien Volkes huldigten. Um das Volk für den Freiheitskampf gegen die fremden Unterdrücker zu begeistern, versprachen sie ihm den freien Volksstaat. Aber als der siegreiche Kampf vorüber und als das deutsche Volk die Erfüllung der gegebenen Versprechungen forderte, da gründete der König von Preußen mit dem Kaiser von Österreich und dem Zaren von Rußland die heilige Allianz zur Unterdrückung jeder freiheitlichen Bewegung in den Völkern. Da kam die Knebelung der Geistesfreiheit, da kamen die Demagogieverfolgungen, die jeden aufrechten Mann mit freiheitlicher Besinnung, jeden Freiheitsfreund der Verfolgung durch Polizeibergen auslieferten. Da feierte die Polizeiwilktür ihre Triumpfe. Gute deutsche Patrioten, wie Turnvater Jahn, Ernst Moritz Arndt u. a. fielen ihm zum Opfer. Was war der Dank der herrschenden Klassen an den Opfern des Volkes.

Die Geschichte liebt Wiederholungen. Mit welchen Versprechungen und Vorpielungen hat man nicht in allen europäischen Ländern, die am Weltkrieg beteiligt waren, die breiten Volksmassen zu ködern versucht, um sie bei der Stange zu halten, um auch das alleräußerste an Kraft aus ihnen herauszupressen? In den westlichen Demokratien, in England, Frankreich, Italien, in Amerika, sollte, wenn der Friede einkehrte, wenn der preussische Militarismus bezwungen wäre, das tausendjährige goldene Reich entstehen. In dem ewigen Friede und ewige Freude herrsche, in dem Armut unbekannt, desto mehr aber brüderliche Liebe und die Versöhnung der Klassen. Da wurde der Arbeiterklasse aus einandergesetzt, daß Klassenkampf eine deutsche Erfindung sei, eine Frucht destruktiver deutscher Philosophie, erfunden von dem Deutschen Karl Marx zum Verderben der übrigen Völker. Um die vielen Versprechungen zukünftiger sozialer Gerechtigkeit nicht zu vergessen, wurden die zum Versailles-Friedensvertrag, diesem Dokument imperialistischer Unterdrückungspolitik, unter dem Titel „Organisation der Arbeit“ angehängt. Nichts charakterisiert besser die internationale soziale Reaktion der Gegenwart als ein Vergleich zwischen dem salbungsvollen Vorpruch von 1919 und den Taten der europäischen Bourgeoisie. Vergessen wir nicht, daß ein Aktensstück, unterzeichnet von fast allen Staaten der Welt, existiert, welches den Völkern soziale Gerechtigkeit verspricht. So lautet es:

Da der Völkerbund die Begründung des Weltfriedens zum Ziele hat, und ein solcher Friede nur auf dem Boden der sozialen Gerechtigkeit aufgebaut werden kann,

da ferner Arbeitsbedingungen bestehen, die für eine große Anzahl von Menschen mit so viel Ungerechtigkeit, Elend und Entbehrungen verbunden sind, daß eine den Weltfrieden und die Weltfriedensgefährdende Unzufriedenheit entsteht, und da eine Verbesserung dieser Bedingungen dringend erforderlich ist, zum Beispiel hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeit, der Festsetzung einer Höchstdauer des Arbeitstages und der Arbeitswoche, der Regelung des Arbeitsmarktes, der Verhütung der Arbeitslosigkeit, der Gewährleistung von Löhnen, welche angemessene Lebensbedingungen ermöglichen, des Schutzes der Arbeiter gegen allgemeine und Berufskrankheiten sowie gegen Arbeitsunfälle, des Schutzes der Kinder, Jugendlichen und Frauen, der Alters- und Invalidenunterstützung, des Schutzes der Interessen der im Ausland beschäftigten Arbeiter, der Anerkennung des Grundsatzes der Freiheit gewerkschaftlichen Zusammenschlusses, der Gestaltung des beruflichen und technischen Unterrichtes und ähnlicher Maßnahmen;

da endlich die Nichtannahme einer wirklich menschlichen Arbeitsordnung durch irgendeine Regierung die Bemühungen der anderen, auf die Verbesserung des Loses der Arbeiter in ihrem eigenen Lande bedachten Nationen hemmt,

haben die hohen vertragsschließenden Teile, geleitet sowohl von den Gefühlen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit als auch von dem Wunsche, einen dauernden Weltfrieden zu sichern, folgendes vereinbart (folgen die Satzungen der Organisation der Arbeit).

Sind diese schönen Worte von „sozialer Gerechtigkeit“, die nur einen kleinen Abglanz der Versprechungen sind, die der Arbeiterklasse während des Weltkrieges gegeben wurden, in die Tat umgesetzt worden?

Was in der Welt der internationalen Arbeit seit 1919 geschehen ist, sieht nicht aus wie ein Fortschritt auf dem Wege zur sozialen Gerechtigkeit. Blicken wir uns um: In Italien herrscht der Faschismus. Rechtslos ist der italienische Arbeiter, geschändet das Menschenrecht. Das Recht der freien Vereinigung hat der reaktionäre Faschismus der italienischen Arbeiterschaft genommen. In Frankreich? Niemand wird behaupten wollen, daß der soziale Fortschritt in dem militäristischen Frankreich Triumphe feiert. Trotz Völkerbund hält es an seinem Militarismus fest, und nach

doch Wahrheit, wenn wir sagen müssen: Nur durch nationale und internationale Einigkeit. Die Geschichte liebt Wiederholungen. Auf die heilige Allianz von 1815 folgte 1848 usw. ...

Vierter Internationaler Gewerkschaftskongress Paris.

In den ersten Augusttagen findet in Paris der vierte Internationale Gewerkschaftskongress statt. Unter den Delegierten des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes befindet sich auch unser Verbandsvorsitzende Kollege August Wep.

Der Internationale Gewerkschaftskongress wird sich außer der Entgegennahme des Berichts des Vorstandes unter anderem mit folgenden Gegenständen beschäftigen: Der organisatorische Aufbau des IGB, Berichterstatter: J. Oudegeest. Angestellte, Beamte und freie Berufe in der Gewerkschaftsbewegung. Berichterstatter: J. Oudegeest und G. J. A. Smit jr. Internationale Hilfe bei Lohnkämpfen. Berichterstatter: Joh. Sassenbach. Internationaler Kampf um den Achttundentag. Berichterstatter: Th. Leipart. Die wirtschaftliche Weltlage. Berichterstatter: C. Mertens. Abrüstungsfrage und Kampf gegen Krieg und Militarismus. Berichterstatter: R. Jouhaux.

Einige der an den Kongress gerichteten Anträge lassen die Meinung zu, daß die Arbeit des IGB nicht als befriedigend bewertet wird. Mehr oder weniger scharf ist dieses auch in den Pressebetrachtungen zum Ausdruck gekommen. Offenbar sieht man einen organisatorischen Mangel in dem Fehlen einer zentralen Leitung. Zahlreiche Anträge wollen hier zu einer Änderung kommen. Organisatorisch erscheint uns der Antrag des Vorstandes am geeignetsten:

Statt der jetzt vorhandenen drei gleichberechtigten Sekretäre ist ein einziger Generalsekretär zu wählen. Dem Kongress bleibt anheimgestellt, zu beschließen, ob ein oder mehrere Untersekretäre angestellt werden und ob diese durch den Kongress oder durch den Ausschuss zu wählen sind.

Weitere Anträge wünschen die Zusammenziehung des Ausschusses neu zu regeln und die Beiträge zu erhöhen. Die Finanzfrage ist sehr brennend. Einige Landeszentralen waren nicht in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Ein Antrag des Vorstandes fordert zu dem bisherigen Pflichtbeitrag von jährlich 12 holl. Gulden auf 1000 Mitglieder einen Sonderbeitrag von 3 Gulden für den obigen Mitgliederkreis auf 8 Jahre. Die Holländer wünschen eine Erhöhung auf 18 Gulden pro 1000 Mitglieder und Jahr. Sassenbach, einer der drei Sekretäre vom IGB, steht in den schwierigen Finanzverhältnissen eines der größten Hindernisse für die erfolgreiche Arbeit des IGB.

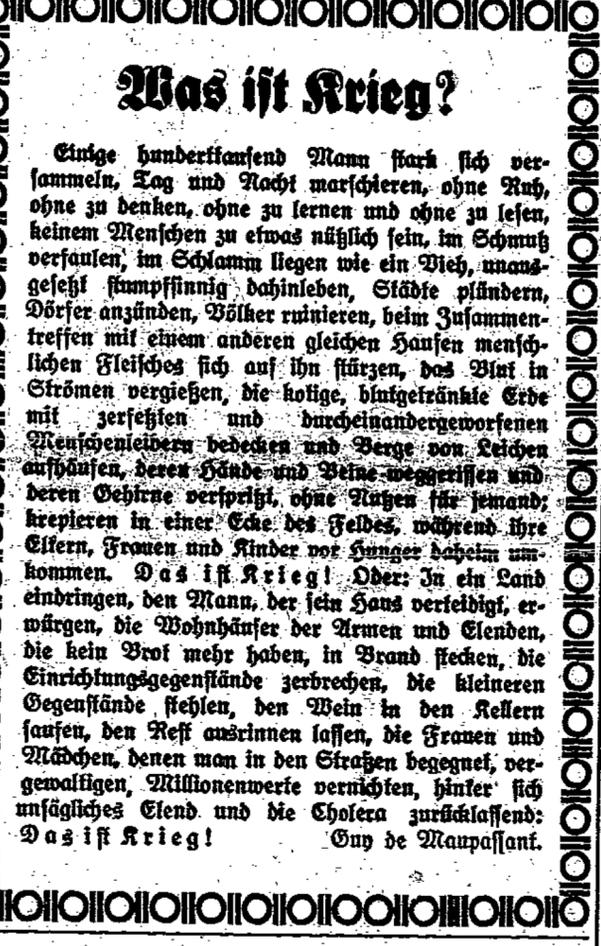
Eine tief einschneidende Änderung im organisatorischen Aufbau des IGB verlangt ein Antrag Österreichs, der neben den Landeszentralen auch die internationalen Berufssekretariate zu Trägern der Organisation des Internationalen Gewerkschaftsbundes machen will. Uns erscheint diese Doppelorganisation der einzelnen gewerkschaftlichen Verbände — einmal als Mitglied der Landesorganisation, das andere Mal als Mitglied der internationalen Berufsorganisation — reichlich kompliziert und auch reichlich unzweckmäßig. Auch in bezug auf organisatorische Festigkeit und das Ausland stehen die Berufssekretariate den Landeszentralen nach. Wir können uns der Auffassung der „Gewerkschaftszeitung“ vollkommen anschließen, wenn sie schreibt:

Dazu darf nicht übersehen werden, daß die Berufsinternationalen viel zu wenig festigt sind, um solche Pflichten zu übernehmen. Sie verfügen keineswegs alle über eine feste Organisation mit Beiträgen, Satzungen und Exekutiven, sondern beschränken sich vielfach auf internationale Sekretariate, die den Austausch von Informationen, Statistiken und Berichten vermitteln, und auf die gelegentliche Abhaltung von Konferenzen und Kongressen, deren Entschlüsse oft nur moralische Verbindlichkeit haben. Selbst auf ihrem eigenen Gebiete der internationalen Streikunterstützung können sie nicht immer bindende Beschlüsse durchführen.

Die Annahme des österreichischen Vorschlages würde in keiner Beziehung eine organisatorische Festigung des IGB. bedeuten und dessen Schlagkraft erhöhen.

Mehrere Anträge beziehen sich auf die Organisation von internationalen Hilfsaktionen eines Streiks und Ausperrungen großen Stils. In einer längeren Entschliessung stellt der Berichterstatter Sassenbach bestimmte Voraussetzungen auf, die bei der Gewährung internationaler Gewerkschaftshilfe erfüllt sein müssen:

1. Der Internationale Gewerkschaftsbund hat internationale Hilfsaktionen nur dann einzuleiten, wenn gleichzeitig mehrere Berufs- oder Industrieverbände eines Landes in so umfangreiche wirtschaftliche Kämpfe verwickelt sind, daß die zu ihrer Durchführung erforderlichen Mittel im eigenen Lande oder von den internationalen Berufsorganisationen, denen die beteiligten Verbände angehören, nicht aufgebracht werden können. In Ausnahmefällen kann der Internationale Gewerkschaftsbund auch eine Hilfsaktion einleiten, wenn in einem Lande eine so große Anzahl Arbeiter eines einzelnen Berufes im Kampfe steht, daß



Was ist Krieg?

Einige hunderttausend Mann starr sich versammeln, Tag und Nacht marschieren, ohne Ruh, ohne zu denken, ohne zu lernen und ohne zu lesen, keinem Menschen zu etwas nützlich sein, im Schmutz verfaulen, im Schlamm liegen wie ein Vieh, unangesehnt stumpfsinnig dahinleben, Städte plündern, Dörfer anzünden, Völker rühieren, beim Zusammenreffen mit einem anderen gleichen Haufen menschlichen Fleisches sich auf ihn stürzen, das Blut in Strömen vergießen, die kostige, blutgetränkte Erde mit zerfetzten und durcheinandergeworfenen Menschenleibern bedecken und Berge von Leichen aufhäufen, deren Hände und Beine weggerissen und deren Gehirne verspritzt, ohne Nutzen für jemand, krepieren in einer Ecke des Feldes, während ihre Eltern, Frauen und Kinder vor Hunger dahelien umkommen. Das ist Krieg! Oder: In ein Land eindringen, den Mann, der sein Haus verteidigt, erwürgen, die Wohnhäuser der Armen und Elenden, die kein Brot mehr haben, in Brand stecken, die Einrichtungsgegenstände zerbrechen, die kleineren Gegenstände fehlen, den Wein in den Kellern saufen, den Rest ausrinnen lassen, die Frauen und Mädchen, denen man in den Straßen begegnet, vergewaltigen, Millionenwerte vernichten, hinter sich unfähiges Elend und die Cholera zurücklassend: Das ist Krieg! Guy de Maupassant.

den neuesten Militärgesetzen ist jeder Jüngling und jeder Mann, jedes Mädchen und jede Frau, soweit sie noch arbeitsfähig sind, der militäristischen Zwangsorganisation unterworfen.

Und England? Was ist von den Versprechungen, welche die herrschende Klasse ins England während des Weltkrieges an die Arbeiterklasse verschwendete, in Erfüllung gegangen? Als Belohnung für ihren nationalen Opfermut gab die englische Kapitalistenklasse das Anti-Streikgesetz, die Einengung gewerkschaftlicher Freiheit, die ihrer Vernichtung gleichkommt, das die englische Arbeiterklasse knebelt und aller Möglichkeiten der Gegenwehr gegen Ausbeutung und Unterdrückung beraubt. So behandelt die herrschende Klasse im freien England die Arbeitermassen, die ihr Blut auf den Schlachtfeldern Frankreichs und Flanderns für die Aufrechterhaltung der imperialistischen Vormachtstellung der englischen Bourgeoisie vergossen haben.

Bränden wir noch daran zu erinnern, daß sich auch in Deutschland und anderswo die Reaktion auf dem Vormarsch befindet, dank der politischen Zerrissenheit der Arbeiterschaft? Das Blutbad in den Straßen Wiens, war es nicht ein Zeichen für die erstarrte Reaktion in Österreich?

Heute haben wir wieder eine neue heilige Allianz der internationalen Reaktion in den Zusammenkünften der Industrieführer, der Staatsbankpräsidenten, der Leiter der Riesenkonzerne, dieser Klasse von neuen Königen. Niemand wird behaupten wollen, daß sie bei ihren Zusammenkünften nur von Geschäften redeten. Sie behandeln auch die für sie so wichtige Frage, die ihnen allen auf den Nägeln brennt, die Frage der Sicherung ihrer politischen und sozialen Vormachtstellung; denn in allen Ländern klopfen die Fäuste der Arbeiterklasse an die Tore des Kapitalismus und fordern soziale Gerechtigkeit.

Wie kann sich die Arbeiterklasse gegen die internationale Reaktion wehren? Es ist zwar nur ein Gemeinplatz, aber

Die Mittel des eigenen Landes oder des Internationalen Verarbeitungssektors nicht ausreichen.

2. Eine internationale Hilfsaktion kann nur auf Antrag der Landeszentrale, der die zu unterstützenden Organisationen angehören, eingeleitet werden.

3. Den angeschlossenen Landeszentralen obliegt die Pflicht, bei Aufforderung des Internationalen Gewerkschaftsbundes auf Einleitung einer allgemeinen Hilfsaktion sofort zu entsprechen und mit aller Beschleunigung die nötigen Maßnahmen zu ergreifen.

4. Alle Gelder werden dem Internationalen Gewerkschaftsbund überwiesen, der sie an die betreffende Landeszentrale weiterleitet.

5. Die Einleitung einer internationalen Hilfsaktion kann nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- a) die zu unterstützenden Organisationen müssen Mitglieder einer dem Internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Landeszentrale sein, falls nicht besondere politische Verhältnisse des Landes dies unmöglich machen;
b) die Landeszentrale, der die zu unterstützenden Organisationen angehören, hat dem Internationalen Gewerkschaftsbund ein motiviertes Gesuch einzureichen.

Der andere Teil der Entschließung behandelt die Aufbringung der finanziellen Mittel und die Anordnung internationaler Warensperr.

Zu den übrigen Punkten der Tagesordnung liegen noch Anträge aus Großbritannien und den Niederlanden vor. So verlangen die Niederländer die Prüfung der Frage, ob auf den Kongressen eine Hilssprache verwendet werden kann, um die Übersetzungen zu vermeiden.

Wir hoffen und wünschen, daß die zweifellos sehr schwierige Arbeit des vierten Internationalen Gewerkschaftskongresses zur Stärkung der internationalen Solidarität der Arbeiterschaft beitragen möge.

Der Internationale Gewerkschaftsbund von 1924 bis 1926.

Die Periode, die dieser Bericht behandelt, läßt leider keine bedeutende Besserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Arbeiterklasse erkennen.

Der Dieb.

Von Ludwig Pratsch.

Er weiß es und denkt oft daran, wie er in der Dorfgemeinde als ein ganzer Lumpenbänkelt beschimpft und von allen herumgepöbelt wurde.

Da waren ja die elenden Kerle, die Lumpen schuldig, ihr aber beschimpft meine Mutter zu unrecht!

Und der Schneider ging in die Stadt, fand aber dort eine Masse Arbeitlose, weider nichts.

Ein heller Lichtstrahl und überwältigtes Männerlachen gab dem Schneider einen Ruck.

Ja, da schon hier... wo kommt denn du herein ins Männerloch...

Hunger... hat schützern der Schneider.

Der Knäselnieder wachte große Augen im Verkehr der Mutter Speckart.

Der Knäselnieder wachte große Augen im Verkehr der Mutter Speckart.

Der Knäselnieder wachte große Augen im Verkehr der Mutter Speckart.

Der Knäselnieder wachte große Augen im Verkehr der Mutter Speckart.

Der Knäselnieder wachte große Augen im Verkehr der Mutter Speckart.

Die Kraft- und Kraftausübung im nationalen wie internationalen Rahmen, bewirkte eingreifende Veränderungen im Wirtschaftsleben.

Dieser Zustand hat naturgemäß auch den Mitgliederbestand unserer Organisation beeinflußt.

In der Berichtsperiode sind dem internationalen Gewerkschaftsbund folgende vier Länder beigetreten: Argentinien (82.574 Mitglieder), Litauen (18.488 Mitglieder), Mexiko (140.1 Mitglieder) und Südafrika (60.680 Mitglieder).

Die ehemalige südafrikanische Landeszentrale South African Industrial Federation wurde von der Mitgliederliste gestrichen.

Das Verhältnis zwischen dem Internationalen Gewerkschaftsbund und den internationalen Berufssekretariaten, welche letztere durch drei Delegierte im Ausschuss vertreten sind, ließ auch in dieser Periode nichts zu wünschen übrig.

Auch in diesem Abschnitt hatte der Internationale Gewerkschaftsbund auf verschiedenen Gebieten Aktionen einzuleiten, so u. a. vier internationale Hilfsaktionen.

Table with 2 columns: Country, Amount. Denmark: 2,211,600.50 holl. Gulden; Lombardy: 33,399.00 holl. Gulden; England: a) Generalstreik: 472,909.04 holl. Gulden; b) Bergarbeiter: 1,610,588.09 holl. Gulden; Total: 4,328,497.53 holl. Gulden.

Für die Anleihe kam ein Betrag von 949,225.37 fl. zustande. Die Antikriegsaktion... mit einem Antikriegsfest am 21. September 1924 stattfand.

Die Bildung des Internationalen Gewerkschaftsbundes ist durch ungeschickte, bei den Säugern... vorgenommenen Maßnahmen...

Im Jahre 1926 wurde in London ein internationaler Wanderversammlung abgehalten, der vom Internationalen Gewerkschaftsbund gemeinschaftlich mit der Sozialistischen Arbeiter-Internationale organisiert wurde.

Der Internationale Gewerkschaftsbund veröffentlichte die in deutscher, französischer, englischer, spanischer, dänischer, und holländischer Sprache erscheinenden wöchentlichen Presseberichte.

Angesichts aller ungünstigen Umstände, die die Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung um so mehr behinderten, als sie neben den wirtschaftlichen Folgen auch unter den Wirkungen der kommunistischen Spaltung zu leiden hatte.

Von dem werksgemeinschaftlichen „Dinta“

Das Deutsche Institut für technische Arbeitsschulung (Dinta) hat für die Unternehmer die Erziehung der Arbeiterschaft übernommen. Es will die Masse der Arbeiter zur Wirtschaftsfriedlichkeit, zu intelligenterem Gehorsam und zu unermüdlicher Arbeitsschuldigkeit erziehen.

Lumpenfack an der Maschine vorbeikommt, tat er ein Hohngelächter.

Der Dorfburche, der von einfältigen Menschen derbuste, verpöffe Waisenhub, der arme, ehrliche Jungschneider, was soll er verstehen und wissen vom Fabrikleben, von der Großstadt?

Wie das dem armen, gekämpften Kerl wohlhat, Besorgter war der Herr um ihn. Ein halbwegs anständiges Gemwand bekam er.

Die Meister wollten zwar haben, die jungen Leute da, das Bäckerbuzend, sie sollten nicht ausgeben, allein der neue Fabrikbursche, der Karl vom Kaff, wie ihn die anderen Halbwichsigen nannten, der Schneiderbuck, erwischte doch einmal das Loch und ging ins Kino.

Die zwei vornehmsten Herren, die ihn herbrachten, fanden da, zahlten der Mutter Spektrum Geld hin, viel Geld. Die dicke Madame tat ganz ausgesetzt freundlich mit ihren Gästen.

Gradhaus löstete die zwei seinen Herren, wie der Hausknecht einen halben Tisch voll Sachen aus den Hofentaschen des Zerlumpten hervorzog.

Einem Wertelzentner Fressalien hat er im Sack, he? Das ist a ganz geriebener Dieb... stellte der Bäckerkerl von einem Hausknecht fest.

Der Hausknecht kam. Die Dame zeterie: Dort, dem Spitzbuben die Taschen anzusehen!

Der Hausknecht war st, denn da gab es immer Trinkgeld bei den noblen Herren.

Der jüngere Lehmann ging irgendwo im Antierlokal hin auf Besuch, diemeil der Fabrikbesitzer ins Ants stieg und den Zerlumpten mitnahm.

Dem Rachtwächter, der eben aus dem Häuslein neben dem Eisenofen der Fabrik kam, gab der Fabrikbesitzer den Auftrag: Sobald der Betriebsleiter oder der Werkmeister hier ist, übergeben Sie den jungen Mann in meinem Auftrag...

Damit war der Zerlumpete angeklendet. Der Unternehmer war weg. Das Ants gab Kompetenz.

Der erste Sonnenstrahl, der den trüben Tag hell hingab, der Goldstrahl, sah den Schneider an einer Papierbearbeitungsmaschine.

Als er die Volksschule verließ, da redete der Lehrer seinem Vater zu, er solle ja den Jungen auf eine höhere Schule schicken, es wäre jammer schade, wenn... Als aber der Vater fragte, wo er als

Tragödie.

An drei Abenden der Woche kommt ein fünfzehnjähriger Schlofferlehrling zu mir. Ein reich, vielleicht hervorragender begabter Mensch, in dem die frohliche Sehnsucht unserer Arbeiterjugend nach geistigem Leben quälend klar schon bemerkt ist.

Das Urteil des Reichstagsuntersuchungsausschusses in dieser Sache korrigiert werden. Da uns nicht bekanntgeworden ist, daß die Strafbehörden sich mit der Schulfrage beschäftigt haben, blieben wir es für unsere Pflicht, auf die Dinge nochmals hinzuweisen, damit sie nicht in Vergessenheit geraten. Insbesondere muß aus den Erfahrungen, die bei der Untersuchung der Explosionsursachen gemacht worden sind, gelernt werden, damit die Arbeiter in der Dünghemmelindustrie in Zukunft vor solchen Katastrophen bewahrt bleiben.

In der Öffentlichkeit ist nicht bekanntgeworden, daß die Behörden oder die in Frage kommenden Regierungen auf die Presseartikel reagiert haben. Dagegen lesen wir im Verwaltungsbericht der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie für das Jahr 1926 folgendes:

Ein Zeitungsartikel, in dem die Untersuchungsergebnisse der Explosion in Oppau 1921 angegriffen wurden, veranlaßte die Teilnahme des zuständigen Aufsichtsbekanntem an mehreren Sitzungen mit der Firma, den beteiligten Behörden sowie den seinerzeitigen Mitsachverständigen des Reichstagsuntersuchungsausschusses und führte zu einer entsprechenden Erwiderung.

Darans geht hervor, daß die Oppauer Fabrikleitung mit dem technischen Aufsichtsbekanntem der Berufsgenossenschaft über den Artikel gesprochen hat. Uns ist nicht bekanntgeworden, daß im Zentralblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung oder im Proletarier oder in der Gewerkschaftszeitung oder in einer der sozialdemokratischen Tageszeitungen, die einen entsprechenden Aufsatz gebracht hatten, eine Erwiderung erfolgt ist.

Die Bemerkung im Jahresbericht der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie läßt die Vermutung aus, daß bei den in Frage kommenden Behörden keine große Neigung vorhanden ist, das Ergebnis der Nachprüfung der von dem Sprengstofftechniker angegebenen Tatsachen der Öffentlichkeit zu unterbreiten. Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wäre aber das Mindeste, was verlangt werden kann, angesichts der bei dem Unglück zu Tode gekommenen 800 Personen, der 2000 Verletzten und der Verwüstung blühender Ortschaften und großer Stadtteile. G. Haupt.

Finanzkrisse der Chemischen Fabrik vorm. Goldenberg, Geromont & Co., A.-G., Wankel.

Wir berichteten im Proletarier 41 vom vorigen Jahre über die Geschäftsmagazine obgenannter Firma. Wie erinnerlich, hatte der Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Reuherg aus Mitteln der Firma ein ausländisches Konjunkturamt mit Geld ausgestattet. Dieses Konjunkturamt übernahm die Auslandsbeteiligungen der Firma und die wesentlichen Gewinne der Goldenberg A.-G. floßen diesem Auslandskonjunkturamt zu. Selbstverständlich war Dr. Reuherg Spiritus rector der ausländischen Tochtergesellschaft. Als der Skandal zu groß wurde, bot Dr. Reuherg den Aktionären an, 10 Jahre hindurch jeweils 10 Prozent Zinsdividende zu den regulären Erträgen zu zahlen. Damit erkannte Dr. Reuherg eine Schuld von 1,3 Millionen Mark an die Aktionäre an. Unter dem Druck der öffentlichen Meinung verpflichtete er sich aber, die ganzen Auslandsbeteiligungen der Goldenberg A.-G. in das Eigentum der Gesellschaft zurückzuführen und in den nächsten 10 Jahren 1,3 Millionen Reichsmark an die Aktionäre als Zins zu zahlen.

Kannherg liegt der Geschäftsbericht des letzten Jahres vor. Darin verkündet, daß eine Konkursfrist ein Kaufangebot auf die Goldenberg-Beteiligung am Weinläure-Syndikat gemacht habe. Die Hauptversammlung habe sich damit zu beschließen. Die Verwaltung führte aus, daß die Gesellschaft einen Bankrott von 0,5 Millionen Mark bei der Deutschen Bank abzudecken hat, für den weder eine Verlängerung noch ein anderweitiger Erfolg beschafft werden konnte. Deshalb muß die Beteiligung am Weinläure-Syndikat abgetrennt werden. Die Verwaltung sprach sich nicht aus, ob und welche Fabrikationszweige an Stelle der bisherigen Weinläurefabrikation, die bisher Haupttätigkeit der Firma war, geleitet werden können. Auch die Auslandsbeteiligungen haben sich ungünstig entwickelt. Zu den Auslandsbeteiligungen gehört auch die Universelle Chemische Export-Ko. Amsterdam, die seiner Zeit durch Herannahme großer Vermögensbestandteile der Goldenberg-Gesellschaft entstanden war und als besonders wichtiges Vermögensobjekt betrachtet worden ist. Wie oben angedeutet, hat der frühere Generaldirektor Dr. Reuherg einen Vergleich abschließen lassen, nach dem die freien Aktionäre in zehn Jahren 100 Prozent des Nominalwertes ihrer Aktien als Sondervergütung erhalten sollen. Durch die unbefriedigte Erwartung der Kupferbawer Gesellschaft sind die Garantien für diese Sondervergütung ins Wanken geraten. Doch wird bestätigt, daß in diesem Jahre die Sondervergütung von 10 Prozent an die Aktionäre geleistet wird.

Die Gesellschaft hat im Vorjahre bei einem Reingewinn von 60.000 Mk. 4 Prozent Dividende ausgeschüttet. In diesem Jahre kann Dividende nicht gezahlt werden, der Reingewinn beträgt nur 3000 Mk.

Wir sind nicht die berufenen Vertreter der Aktionäre, möchten aber doch wissen, welche Rechtsgarantien Dr. Reuherg den Aktionären geboten hat, um die versprochenen 10 Prozent des Nominalwertes des Aktienkapitals für die kommenden neun Jahre sicherzustellen. Wenn die Zahlung dieser Zinsdividende von der Rentabilität der Kupferbawer Gesellschaft abhängt, die schon in diesem Jahre rückelend geworden ist, steht die Garantie auf schwachen Füßen.

Berichte aus den Zahlstellen.

Gleich. Ah, wie schön war's doch früher! Wo wieder her mit diesen Fertigkeiten! Und die so denken und auch ganz gern wieder wie früher zu werden möchten, derer sind nicht wenige. Und warum sollte das Herr Kade-Gänzig anders eingestellt sein, noch zumal das Tarifvertragswesen, überhaupt die ganze Verbandsangelegenheit, ihn dazumal nicht beugte. Herr Kade rief 1911 und alle, alle kamen - nämlich in den Beratern, und so was Schönes, Wertvolles, und manche behaupten sogar so etwas Gemäßigtes, na, das war doch wiederbekommen. Die Sehnsucht nach dem guten Einvernehmen zwischen Chef und Arbeiter ist auch heute sehr stark vorhanden. Wenn ein Werkverein in Betriebe da ist, dann läßt man ganz logisch den Chef in Ruhe, er wird und darf nicht mit Lohnforderungen und ähnlichen Dingen belästigt werden, denn, und dieses ist besonders zu wünschen, in der Not - es sollte überhaupt nicht vorzukommen, von Not zu reden, aber es hieß ein einmal so - da soll schnelle Hilfe jedem Werkvereinsmitglied zuteil werden. 1911 war die Not aufs höchste gestiegen. Kommt schnell, helf mir, ihr Verbandsmitglieder. Der Verband kann nur was schaffen. Macht einen Pfennig legt Herr Kade zu. Wir haben 19 Pfennig, 20 wollen wir haben! So kommen die Arbeiter. Eine Verbandsleitung fand statt, und am anderen Tage sagte Kade: Zwei Pfennig gibt es! Die Not war unerträglich, Freunde der jungen

Worte und der Fetter in Not war natürlich Kade. Es gab auch damals schon Menschen, die das Gegenteil behaupteten, aber das war nicht schön von ihnen. Es wurde ihnen bewiesen, daß dauernd Großes und Herrliches geleistet werden soll. Ein gelber, nee ein Werkverein wurde gegründet und alle Sorgen waren hin. O, du lieber Herrgott! Welchen ging durch den Krieg auch hin? Gehten wir durch und immer hier. Natürlich nicht im Betrieb. Das war ja schon etwas geistlich gewesen. Unehre Farben verblieben aber. Die Grundarbeiten, wenn sie auch mal mit anderen Farben etwas überpinselt werden, kommen immer wieder zum Vorschein. Und das ist ja auch schon etwas Alles. Hat Hanschen nicht gelernt, dann lernt Hans erst nicht nichts. Da Welchen wachsen, blühen und gedeihen muß, wurden Gärtner zur Pflege gesucht. Daß Herr Kade selbst solche gelbe Blümchen wünscht, ist nicht glaubhaft, denn einmal ist der Tarifvertrag rechtsverbindlich, und zahlen muß er. Auch war er ja selbst, wenn auch etappenweise, Mitglied des Arbeitgebersverbandes und ist mit den neuzeitlichen organisierten Verhältnissen vertraut. Aber dennoch: Es wurde gerufen wie 1911, und alle - alle kamen nicht! Dieses Mal war es allerdings kein Werkverein, nein, jetzt wird's Wirtschaftsverein genannt und unter der Devise: Friede, Freude, Einigkeit, Schlichte gibt's ne Kleinigkeit geht Meister Müller nun ran: Alles ein in den Verein! Jeder Vorzug ist doch ausführbares Organ seines Chefs, also er muß sein Lun in Einklang mit den Meinungen seines Herrn bringen. Also, Arbeiter, merkt da etwas von wegen Kade mag keinen Wirtschaftsverein? Für den Verband zu werden, ist bestimmt dort nicht sehr beliebt, ja unterstellt. Aber wenn nun Meister Müller in bezug auf Förderung des Vereins außerordentlich zu leisten versucht? Ja, Bauer, das ist etwas anderes! Aber ganz gleichwohl. Uns stört das nicht. Und mag das Ding auch gedreht und geschoben werden wie es will, mögen die Spaltigkeit mit ihrer Apokalypse des Friedens und der Einigkeit sich noch so große Mühe geben: den Verband kriegen sie nicht mehr aus dem Bau. Noch sind die Kräfte stark genug, um allen Bestrebungen, den Verband zu zerlegen, mit Energie entgegenzutreten. Sie wissen aus Erfahrungen: Wirtschaftsvereine führen zum Rückschritt.

Warum International?

Das Internationale ist nicht denkbar, ohne daß die Idee der Nation zugegeben wird. Noch nie in dem Maße wie gerade heute hatte sich aber die nationale Politik vor allem nach internationalen Gesichtspunkten zu orientieren. Deshalb sind wir gleichzeitig Angehörige einer Nation und Internationalisten. Ich glaube, daß der Internationalismus der wahre Patriotismus ist, wie auch der aufrichtigste Internationalismus auf der Anerkennung der Notwendigkeit der Solidarität zwischen den einzelnen Nationen beruht. Der Völkerbund ist noch ein schwacher Keim, er ist unvollständig, partiell, lächerlich. Er ist ein Anfang, aber er kann, wenn er ausgebaut wird, wirklich der Menschheit nützen. Felgo Turati.

Genossenschaftsbewegung.

Umsätze der GGG im ersten Halbjahre 1927. Die Großhandels-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H. berichtet über die erfolgreiche Steigerung der Umsätze im ersten Halbjahre 1927: Der Gesamtumsatz betrug im 1. Halbjahre 1927 160.456.004,11 Mark, im 1. Halbjahre 1926 123.255.244,35 Mark. Die Steigerung beträgt also 37.201.269,76 Mark = 30,18 Prozent. An Erzeugnissen aus den eigenen Produktionsbetrieben wurden umgelegt im 1. Halbjahre 1927 25.506.857,46 Mark, im 1. Halbjahre 1926 20.265.772,98 Mark, mithin mehr 5.241.084,48 Mark = 25,86 Prozent.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund im Jahre 1926.

Das Jahr 1926 unterwarf die deutschen Gewerkschaften einer ungemein schweren Belastungsprobe. Kam war ihnen nach den vorhergehenden Folgen der Währungskaufkraft eine kurze Zeit der Sammlung und der finanziellen Erholung beschieden, als sie wieder von einer Krise des Wirtschaftslebens wie sie an Umfang und Dauer während der ganzen kapitalistischen Entwicklungsgeschichte in Deutschland nicht zu vergleichen war, betroffen wurden. Nach zwei Seiten abte diese Krise ihre verhängnisvolle Wirkung auf die Gewerkschaften aus. Sie verminderte ihre Mitgliederzahl und belastete sie finanziell schwer durch Leistung großer Unterhaltungsleistungen - men bei einem gleichzeitigen starken Anfall an Beiträgen durch erwerbslose Mitglieder. Diese Merkmale geben der Statistik der Verbände für 1926 ihr Gepräge. Die bedauerlichste Erscheinung ist, daß der im Vorjahre so hoffnungsvoll eingeleitete Aufschwung der Mitgliederbewegung in kurzer Zeit wieder sich unterbrechen wurde, um sodann in einen Rückgang umzuschlagen. Wenn aber im Jahre 1926 der Anstieg der Mitgliederzahl nicht in dem erwarteten Umfang vollzog, so ist andererseits auch der Rückschlag im Berichtsjahre nicht in dem Maße eingetreten, wie er befürchtet werden konnte.

Die rückläufige Bewegung hat genau ein Jahr ange dauert. Sie setzte bereits beim Beginn der Krise, im vierten Vierteljahr 1925, mit einem Verlust von 31.000 Mitgliedern ein und schloß im Berichtsjahre Ende September mit einer Schlußabnahme von 9719 Mitgliedern gegen das vorangegangene Quartal. Am Schluß des Jahres ist bereits gegen den fließenden Stand (im September) wieder eine Zunahme von 48.387 Mitgliedern zu verzeichnen. Die gesamte Mitgliederzahl der Verbände betrug am Ende des Berichtsjahres 3.933.931 gegen 4.182.445 im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Die günstigere Entwicklung des Mitgliederbestandes zeigte sich auch im neuen Jahre fort. Nach der vorläufigen Mitgliederstatistik war die Viermillionenzahl am 31. März 1927 wieder erreicht.

Durch den Anstieg der Verbände der Glas- und Porzellanarbeiter an den Verbänden der Fabrikarbeiter verminderte sich die Zahl der zum ADGB gehörenden Verbände von 40 auf 38 im Jahre 1926, die zusammen 15.484 Zweigvereine hatten. Im Jahresdurchschnitt zählten die Verbände insgesamt 3.200.213 (1925: 3.282.684) männliche, 650.499 (751.885) weibliche, 117.517 (122.182) jugendliche, zusammen 3.977.309 (4.156.451) Mitglieder. Die in Klammern gesetzten Zahlen zeigen die gegen das Vorjahr eingetretene Veränderungen des Mitgliederbestandes. Die Gesamtzahl nahm um 179.142 = 4,5 v. H. ab. Diese Verminderung im Jahresdurchschnitt ist nicht so erheblich wie bei Gegenüberstellung der Jahresendzahlen. Berücksichtigt man, daß von den Mitgliedern der Verbände im Durchschnitt das ganze Jahr hindurch (unter Einrechnung der Kurzweil) ungefähr der vierte Teil beschäftigungslos war, so ist gemessen an diesem Umfang der Arbeitslosigkeit, der Verlust an Mitgliedern insofern

als möglich zu bezeichnen. Auch nicht alle Verbände haben die Liste erlitten, ein Teil von ihnen kann trotz der mäßigen Verluste noch einen Zuwachs an Mitgliedern buchen.

Die folgende Zusammenstellung zeigt die Mitgliederzahlen der einzelnen Verbände am Ende der Jahre 1926 und 1925:

Table with 3 columns: Verband, 1926, 1925. Includes categories like Baugewerksbund, Bekleidungsarbeiter, Bergarbeiter, etc.

Summa . . . 3.933.931 4.182.445

Für den Fabrikarbeiterverband und den Keramischen Bund können wir feststellen, daß die Mitgliederzahl sich im ersten Halbjahre 1927 auf circa 415.000 erhöht hat. Die Mitgliederzunahme hält auch im zweiten Halbjahre noch an.

Die Finanzgebahrung der Verbände im Berichtsjahre wird charakterisiert durch die ungemein hohen Unterhaltungsleistungen. Ganz besonders große Ansprüche hat die Unterhaltung der Arbeitslosen an die Kassen der Verbände gestellt. Dieser dadurch stark erhöhten Mehrausgabe steht nur eine geringe Steigerung der Einnahmen gegenüber. Zwar sind in der Höhe der Beitragsleistungen gegen das Vorjahr erfreuliche Fortschritte festzustellen, jedoch zeigen sie keine Mehreinnahmen an. Verbandsbeiträgen im gleichen Ausmaß nach sich, da die starke Beschäftigungslosigkeit die wirtschaftliche Beitragsleistung sehr ungenügend beeinflusste. Die an der Statistik beteiligten Verbände verzeichneten 1926 eine Gesamteinnahme von 148.189.716 Mk., davon kommen auf Beitragsleistungen 137.638.607 Mk. und 10.551.109 Mark auf andere Einnahmequellen. Die Einnahmen an Verbandsbeiträgen erhöhten sich von 109.214.010 Mk. auf 116.942.831 Mk., während die an Lokalbeiträgen von 20.477.323 Mk. auf 13.598.697 Mark zurückgingen. An Ertragsbeiträgen kamen nur 1.101.970 Mk. gegen 6.665.307 Mk. im Vorjahre ein. Auch die sonstigen Einnahmen und die Eintrittsgelder ergeben gegen das Vorjahr geringere Beträge, so daß trotz der 7.728.921 Mk. höheren Einnahmen an Verbandsbeiträgen gegen 1925 nur eine Mehreinnahme von 648.015 Mk. verbleibt. Von der Einnahme an Beiträgen kommen im Durchschnitt auf jedes Mitglied 1926: 34,82 Mk. und 1925: 32,78 Mk. Die Gesamtausgabe betrug 185.529.901 Mark (1925: 125.874.028 Mk.). Hieron wurden für Unterhaltungsleistungen 62.094.263 Mk. verausgabt. Auf die Unterhaltung der Arbeitslosen kamen allein 39.607.609 Mk. Von je 100 Mk. Ausgabe entfielen 45,70 Mk. auf Unterhaltungsleistungen gegen 26,28 Mk. im Vorjahre, und auf jedes Mitglied kamen im Durchschnitt 9,98 Mk. Arbeitslosenunterstützung, während dieser Pro-Kopf-Betrag im Vorjahre nur 3,32 Mk. ausmachte. Diese Zahlen kennzeichnen zur Genüge die schwere finanzielle Belastung der Verbände durch die Krise. Auch die Notfallunterstützung erhöhte sich wesentlich, und zwar von 1.084.564 Mk. auf 2.368.993 Mark. Die übrigen Unterhaltungsleistungen veränderten sich nicht erheblich. Außer den bereits erwähnten Unterhaltungsleistungen wurden 1926 noch verausgabt: für Reiseunterstützung 569.798 Mk., Umzugsunterstützung 152.655 Mk., Krankenunterstützung 14.758.506 Mk., Invalidenunterstützung 1.368.257 Mk., Sterbefallunterstützung 2.197.759 Mk., sonstige Unterhaltungsleistungen 501.151 Mk. und für Rechtschutz 554.448 Mk. Alle diese Unterhaltungsleistungen zusammen gegen 1925 eine Mehrausgabe von 1.978.787 Mk. Die größeren Summen für Unterhaltungsleistungen konnten zum Teil durch eine starke Mehrausgabe für Lohnbewegungen, Streiks und Ausperrungen gedeckt werden. Das Krisenjahr 1926 war der Führung wirtschaftlicher Kämpfe nicht günstig. Sie fanden an Zahl und Umfang hinter denen, die im Vorjahre stattfanden, ungemein stark zurück. 1926 verursachten die wirtschaftlichen Kämpfe nach der Verbandsstatistik eine Ausgabe von 6.100.760 Mk. gegen 29.656.960 Mk. im Vorjahre. Die Ausgabe für Verbandsorgane und Bildungszwecke betrug 7.116.318 Mk., hieron kamen 4.879.378 Mk. auf Verbandsorgane. Für Agitation, Konferenzen, Verbindungen usw. wurden 21.653.042 Mk. und für alle Verwaltungszweige zusammen 38.595.608 Mk. verausgabt. Die anteiligen Beiträge dieser Kosten an den Gesamtausgaben änderten sich gegen das Vorjahr nur unwesentlich.

Verbandsnachrichten.

Anschluß. Ausgeschlossen wurde auf Grund des § 14 Ziffer 2a des Artikels der Zahlstelle Schwepnitz Wilhelm Simon. Buch Nr. 162.330. Ausgeschlossen wurde auf Grund des § 14 Ziffer 2a, das Mitglied Karl Lehnhardt der Zahlstelle Osbeln, Buch Nr. 704.460. Mitgliedsbuch gestohlen. Dem Kollegen Joseph Scholz, Breslau, eingetreten am 1. Februar 1908, Nr. C. II 700.787, geb. am 27. Januar 1868 in Breslau, ist das Mitgliedsbuch vermisst durch Diebstahl abhanden gekommen. Falls das Buch in irgendeiner Zahlstelle vorgezeigt werden sollte, sei es als Ausweis, sei es zur Erkundigung von Unterhaltungen, so ist das Buch anzuhalten und an den Schriftvorsitzenden zu senden. Der Vorzeiger ist der Polizeibehörde zu übergeben. * Schloßes 16 am 1. August 1926 dem Fabrikarbeiterverband an. 1. Schloßes 16 am 1. August 1926 dem Fabrikarbeiterverband an.

Die Neuregelung der Arbeitsbedingungen in der Papierindustrie.

Der neue Gesamtarbeitsvertrag in der Papiererzeugungs-Industrie.

In den Nummern 24 und 26 des „Proletarier“ hatten wir darauf hingewiesen, daß die Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband über die Erneuerung des Gesamtarbeitsvertrages gescheitert seien. Wir hatten in diesen Artikeln die Forderungen der Arbeitgeber und der Arbeiter gegenübergestellt und die Rechtslage auf Grund des zur Zeit gültigen Arbeitszeitgesetzes geschildert.

Auf Veranlassung des Arbeitgeberverbandes setzte der Reichsarbeitsminister eine Schlichtungskammer unter dem Vorsitz des Schlichters Bauer ein, der aus früheren Schlichtsprüchen der Papierarbeiterschaft bekannt ist. Diese Schlichtungskammer tagte am 11. und 12. Juli 1927 im Reichsarbeitsministerium in Berlin und fällte einen Schiedspruch, dessen Annahme durch die Tarifparteien bis zum 20. Juli 1927 zu erklären war. Die Annahme des Schiedspruches ist durch sämtliche Tarifparteien erfolgt.

Auf Grund dieses nun rechtskräftig gewordenen Schiedspruches, der neben einigen Verbesserungen auch — und das soll nicht verheimlicht werden — kleinere Verschlechterungen bringt, gestaltet sich das Tarifverhältnis in der deutschen Papiererzeugungs-Industrie vom 1. Juli 1927 an folgendermaßen:

§ 1. Geltungsbereich und Gruppen.

Dieser Paragraph hat seine alte Fassung behalten, mit der Ausnahme, daß der Tarifbezirk Ost- und Westpreußen weggefallen ist, da die Unternehmer dieses Bezirkes dem Arbeitgeberverbande nicht mehr angehören, sondern in einem besonderen ostpreussischen Arbeitgeberverbande vereinigt sind, mit dem ein Sondervertrag abgeschlossen wurde, auf dessen Inhalt wir an anderer Stelle noch zurückkommen. Westfalen wurde auch hinter „Unbefetztes Rheinland“ die Bezeichnung „Düsseldorf-Reicholz“, da dieser Bezirk nicht mehr besteht ist.

§ 2. Arbeitszeit.

Vom 1. Juli 1927 an beträgt die tägliche Arbeitszeit 8 Stunden und die wöchentliche 48 Stunden mit der Maßgabe, daß die zur Zeit noch im Zweischichtensystem arbeitenden Betriebe sich bis zum 30. September 1927 auf das Dreischichtensystem umzustellen haben. Soweit im Einzelfalle diese Umstellung vom Zwei- zum Dreischichtensystem infolge nachweisbarem Facharbeiter- oder Wohnungsmangel bis zum 30. September 1927 nicht erfolgen kann, darf diese Frist durch Betriebsvereinbarung mit Zustimmung der gesetzlichen Betriebsvertretung bis zum 31. Dezember 1927 verlängert werden. Erfolgt über einen solchen Streit keine Verständigung zwischen Betriebsleitung und Betriebsvertretung der Arbeiterchaft, so entscheidet auf Anrufung der tarifliche bezirksliche Schiedsaussschuß. Wird auch in diesem tariflichen Bezirkschiedsaussschuß keine Einigung erzielt, so entscheidet der Bezirkschiedsaussschuß in einer zweiten Sitzung unter dem Vorsitz eines Unparteiischen endgültig. Über den unparteiischen Vorsitzenden haben die Parteien eine Vereinbarung herbeizuführen. Wird diese nicht erreicht, so wird der unparteiische Vorsitzende durch den zuständigen staatlichen Schlichter bestellt.

Während bisher — soweit auf Grund des Schiedspruches vom 5. März 1924 kein Schiedspruch des Sonderarbeitsvertrages oder keine Betriebsvereinbarung vorlag — jede Verlängerung der täglichen Arbeitszeit der Zustimmung der gesetzlichen Betriebsvertretung bedurfte, kann nach dem neuen Schiedspruch der Arbeitgeber nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung die wöchentliche Arbeitszeit auf 54 Stunden die Woche verlängern. Darüber hinaus bis zur gesetzlich höchstzulässigen Arbeitszeit bedarf der Unternehmer der Zustimmung der gesetzlichen Betriebsvertretung.

Nach dem alten Verträge durften nur die an den Vorabenden vor Sonn- und Feiertagen ausfallenden Arbeitsstunden auf die übrigen Tage der Woche möglichst gleichmäßig verteilt werden. Der neue Schiedspruch sieht vor, daß alle an einem Arbeitstage ausfallenden Arbeitsstunden auf die Arbeitsstage der gleichen oder folgenden Woche umgelegt werden können. Dagegen ist die Bestimmung des alten Vertrages, daß diese auf andere Arbeitstage umgelegten Arbeitsstunden nicht als Überstunden gelten, in den neuen Schiedspruch nicht mit übernommen worden.

Beginn und Ende der Arbeitszeit und Pausen waren nach dem alten Verträge der Regelung durch Betriebsleitung und gesetzlicher Betriebsvertretung überlassen. Der neue Schiedspruch verweist diese Regelung auf die Arbeitsordnung.

Die Ausführung von anderweitigen Arbeiten gegen Entgelt bei einem anderen Arbeitgeber war nach dem alten Verträge verboten. Der neue Schiedspruch gibt in solchen Fällen dem Arbeitgeber gleichzeitig das Recht zur fristlosen Entlassung. Dieses Verbot- und Entlassungsrecht des Arbeitgebers gilt aber nur dann, wenn der Betrieb voll beschäftigt ist, nicht aber wenn Kurzarbeit geleistet wird oder Betriebs Einschränkungen und Betriebsstillstände eintreten.

Während nach dem alten Verträge (§ 8, Ziffer 6) die Arbeiter nur während der Urlaubszeit zur gegenseitigen Vertretung, also zur Leistung von Überstunden verpflichtet waren, bestimmt der neue Schiedspruch, daß die Arbeitnehmer zur Aufrechterhaltung des Betriebes zur Vertretung von Urlaubern und Erkrankten verpflichtet sind, wenn keine Ersatzkräfte gestellt werden können. Im Erkrankungsfall darf die Vertretung, also die Leistung von Überstunden, jedoch höchstens eine Woche dauern.

§ 3. Arbeitslöhne.

In diesen Paragraphen ist die Bestimmung neu aufgenommen, daß die Gruppenlöhne den Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages nicht widersprechen dürfen. Während im alten Verträge die Bildung von mehr als vier Ortslohnklassen tarifwidrig war, trägt der neue Schiedspruch der leider im Laufe der Jahre eingetretenen Entwicklung Rechnung, daß die Lohnklasse „im allgemeinen“ nicht mehr als vier Ortslohnklassen entfallen.

Leider ist durch den neuen Schiedspruch die alte Bestimmung in Wegfall gekommen, wonach Invaliden ihre Rente auf den Lohn nicht angerechnet werden durfte.

§ 4. Mehrarbeitszuschlag (alte Fassung: Überstundenarbeit).

Durch den Schiedspruch vom 5. März 1924 waren sämtliche Überstunden bis zur 60. Wochenarbeitsstunde zuschlagfrei. Bezüglich der Überstundenzuschläge bei Beurlaubungsververtretung bestand Streit zwischen den Tarifkontrahenten, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. Dieser Streit ist für die Zeit nach dem 1. Juli 1927 durch den neuen Schiedspruch behoben.

Vom 1. Juli 1927 an betragen auf Grund des neuen Schiedspruches die Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden):

- a) für die 49. bis 54. Wochenarbeitsstunde 20 Prozent
- b) für jede weitere Wochenarbeitsstunde (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertagsarbeit) 25 Prozent.

Bei der Berechnung der Mehrarbeitszuschläge werden die in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage mit der Stundenzahl angelegt, die an diesen Tagen sonst geleistet wären. Zum Beispiel: Der zweite Weihnachtstag fällt auf Montag, den 28. Dezember 1927. Besteht nun auf Anordnung der Betriebsleitung für die Tagelöhnerarbeiter der Neunstundentag, so würde, wenn der Montag kein gesetzlicher Feiertag wäre, an diesem Tage 9 Stunden gearbeitet werden. Dieser Tag ist bei der Berechnung der Überstunden mit in Anrechnung zu bringen. Hat nun der Arbeiterrat seine Zustimmung gegeben, daß in dieser Woche täglich 10 Stunden gearbeitet wird, um den ausfallenden gesetzlichen Wochenfeiertag in der Produktion wieder einzuholen, so hat der Unternehmer für die Zeit vom Dienstag bis Sonnabend für die täglich neunten Arbeitsstunde einen Zuschlag von 20 Prozent, also für fünf Mehrarbeitsstunden dieser Woche 20 Prozent und für die weiteren fünf Mehrarbeitsstunden 25 Prozent Zuschlag zu vergüten.

Kolleginnen u. Kollegen in der Papierindustrie!

Heute geben wir Euch das neue Arbeitsrecht in der Papierindustrie bekannt. Es bringt wichtige Verbesserungen des bisherigen. Wenn es auch bei weitem nicht unseren Wünschen entspricht, so bedeutet es doch einen wichtigen Fortschritt.

Wer hat diesen Fortschritt erkämpft? Waren es die Unorganisierten, die feige Arbeitstehenden? Gaben es Euch die Unternehmer freiwillig?

Geht selbst Antwort darauf, denn Ihr kennt sie. Gebt Eure Antwort auf diese Frage auch weiter an die Unorganisierten, an die Arbeitstehenden. Sagt ihnen, daß es ihre Schuld sei, wenn nicht mehr erreicht wurde. Sagt ihnen, daß ihr Mangel an Solidarität der Bundesgenosse der Unternehmer ist. Sagt ihnen, daß es nur einen Weg gibt, ein besseres Arbeitsrecht zu gewinnen: Den Anschluß an den

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands.

Die im Juli 1927 geleisteten Überstunden müssen mit diesen Zuschlägen nachgezahlt werden, und zwar:

- soweit täglich 9 Stunden gearbeitet wurde, mit 20 Prozent Aufschlag;
- soweit täglich 10 Stunden gearbeitet wurde, die ersten 6 Mehrarbeitsstunden mit 20 Prozent, die weiteren 6 Mehrarbeitsstunden mit 25 Prozent Aufschlag;
- soweit täglich 12 Stunden gearbeitet wurde, also im Zweischichtensystem ohne Pausengewährung, gearbeitet wurde, die ersten 6 Mehrarbeitsstunden mit 20 Prozent und die weiteren 6 Mehrarbeitsstunden mit 25 Prozent Aufschlag.

Diese Überstundenzuschläge gelten nach dem neuen Schiedspruch auch für das Anheizen der Kessel an Wochentagen und für die Beurlaubungsververtretung. An Sonn- und Feiertagen werden diese Mehrarbeitsstunden nach § 6 entlohnt.

§ 5. Nacharbeit.

Der Schiedspruch sieht — wie bisher — leider keine Zuschläge für Nacharbeit vor.

§ 6. Sonn- und Feiertagsarbeit.

Der neue Schiedspruch hat die bisherigen Bestimmungen beibehalten. Demnach ist Sonn- und Feiertagsarbeit mit 50 Prozent und die Arbeit an den Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertagen mit 100 Prozent Aufschlag zu entlohnen.

§ 7. Abstellung der Betriebe an Sonn- und Feiertagen.

Nach dem neuen Schiedspruch ist im Absatz 1 die alte Fassung des GAV beibehalten. Dagegen hat Absatz 2 folgende Fassung erhalten:

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung für Arbeiten auf Grund besonderer gesetzlicher Ausnahmen sowie auf Betriebe und Betriebsrichtungen, die aus technischen Gründen auf Grund gesetzlicher Vorschriften dauernd in Gang gehalten werden müssen.

§ 8. Urlaub. (Alte Fassung: Ferien.)

1. Der Urlaubspargraph hat nach dem neuen Schiedspruch folgende Fassung erhalten:

- Den Arbeitnehmern wird jährlich Erholungsurlaub gewährt, und zwar nach ununterbrochener 1jähriger Tätigkeit bei der gleichen Firma von 3 Tagen, 2jähriger Tätigkeit bei der gleichen Firma von 4 Tagen, 3jähriger Tätigkeit bei der gleichen Firma von 5 Tagen, 4jähriger Tätigkeit bei der gleichen Firma von 6 Tagen, 5jähriger Tätigkeit bei der gleichen Firma von 7 Tagen, 6jähriger Tätigkeit bei der gleichen Firma von 8 Tagen, 7jähriger Tätigkeit bei der gleichen Firma von 9 Tagen, 10jähriger Tätigkeit bei der gleichen Firma von 9 Tagen.

2. Militärdienstzeit wird bei der Berechnung der Urlaubsdauer angerechnet, sofern der Betreffende zur Zeit seiner Einberufung zum Militärdienst bei der betreffenden Firma beschäftigt war.

3. Als Urlaub gilt der Einstellungsstag.

4. Meist Ausschneiden aus dem Arbeitsverhältnis vor Vollendung eines weiteren vollen Dienstjahres, vom Stichtage an gerechnet, steht dem Arbeitnehmer für jeden vollen Monat Anspruch auf ein

Zwölftel des tariflichen Jahresurlaubs zu. Beim Ausscheiden während des ersten Dienstjahres besteht ein Anspruch auf anteiligen Urlaub nicht.

5. Der Urlaubsanspruch erlischt bei Entlassung aus Gründen des § 123 G.O. oder bei Austritt unter Vertragsbruch. Außerdem geht der Anspruch auf anteiligen Urlaub gemäß Absatz 4 verloren bei Kündigung des Arbeitnehmers, die nicht auf § 124 G.O. beruht.

6. Für jeden Urlaubstag wird eine Vergütung gewährt, die dem Zeitlohn für die ausgefallenen Arbeitsstunden entspricht. Bei Kurzarbeit wird die Anzahl der ausgefallenen Arbeitsstunden nach der regelmäßigen Arbeitszeit für die betreffenden Urlaubstage berechnet, jedoch nicht mehr als acht Stunden täglich.

7. Die Zeit des Urlaubs bestimmt die Betriebsleitung unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Arbeiterschaft.

8. Die Annahme anderweitiger Lohnarbeit während der Urlaubszeit ist verboten und berechtigt zur Entlassung.

§ 9. Arbeitsverhinderung.

In diesem Paragraphen bestimmt der neue Schiedspruch ausdrücklich, daß durch denselben nur der § 616 BGB abgegolten ist. Die Fassung ist sonst bis auf den Absatz 2 die gleiche wie im alten Vertrag geblieben. Der Absatz 2 hat infolgedessen eine Änderung erfahren, daß bei nicht selbstverschuldeten Betriebsunfällen die im alten Gesamtarbeitsverträge festgesetzte Entschädigung erst gewährt wird, wenn die Arbeitsunfähigkeit infolge des Unfalles wenigstens zwei Wochen dauert. In diesem Falle wird die Entschädigung vom Tage des Unfalles an gewährt.

§ 10. Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Die Fassung dieses Paragraphen ist die alte geblieben, mit dem Zusatz, daß die Kündigung des Arbeitsverhältnisses auch durch Gruppenarbeitsvertrag geregelt werden kann.

§ 11. Lohnzahlungen.

Der neue Schiedspruch hat die Absätze 1 und 2 in der alten Fassung beibehalten. Dagegen ist nach Absatz 3 die wöchentliche Abschlagszahlung nur einzuführen, wenn die gesetzliche Betriebsvertretung dieses ausdrücklich beantragt.

§ 12. Prämien.

Dieser Paragraph hat durch den neuen Schiedspruch folgende Fassung erhalten:

- 1. Erzeugungs- und andere Arbeitsprämien sind statthaft.
- 2. Die Neueinführung oder die Änderung bestehender Prämien erfolgt durch die Betriebsleitung unter Mitwirkung der gesetzlichen Betriebsvertretung gemäß § 78 Ziff. 2 BVO. Die Abschaffung ist mangels anderweitiger Vereinbarung unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zulässig.
- 3. Die Prämien müssen mindestens jeden Monat verrechnet und spätestens bis zum 15. des folgenden Monats ausgezahlt werden, sofern nicht eine andere Verrechnungsweise zwischen Betriebsleitung und gesetzlicher Betriebsvertretung vereinbart wird.
- 4. Die verdienten Prämien bilden einen festen Bestandteil des Einkommens, der weder gekürzt, noch in Abzug gebracht werden darf.
- 5. Die Bestimmungen in diesem Absatz sind in der alten Fassung übernommen.

§ 13. Akkordarbeit.

An Stelle des alten Absatzes 1 erklärt der neue Schiedspruch, daß die Einführung von Akkordarbeit statthaft ist.

Die Absätze 2 und 3 hat der Schiedspruch in der alten Fassung übernommen.

Dagegen hat Absatz 4 folgende neue Fassung erhalten: Die Neueinführung oder Änderung bestehender Akkordarbeit erfolgt durch die Betriebsleitung unter Mitwirkung der gesetzlichen Betriebsvertretung gemäß § 78 Ziff. 2 BVO. Die Abschaffung von Akkordarbeit ist mangels anderweitiger Vereinbarung unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zulässig.

§ 14. Werk- und Fabrikwohnungen.

Der Schlichtungsaussschuß des Reichsarbeitsministeriums hat bei diesem Paragraphen ein Stück tariflichen Mieterlohnes abgebaut. Die Wirkung dieser Maßnahme wird sich erst voll bemerkbar machen, wenn der gegenwärtig geltende gesetzliche Mieterlohn gefallen ist. Infolgedessen ist diese Maßnahme des Schlichtungsaussschusses am stärksten zu bedauern. An Stelle der alten vorteilhafteren Fassung setzte der Schlichtungsaussschuß folgende Kaufschubbestimmung:

- 1. Der Mietzins darf vom Lohn nicht abgezogen werden.
- 2. Im übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Sollten diese sich während der Vertragsdauer wesentlich ändern, so haben die Parteien auf Antrag einer Vertragsseite in Verhandlungen zu treten.

§§ 15 bis 17. Tarifliche Schlichtungsinstanzen.

Diese Schlichtungsbestimmungen wurden auf Grund freier Vereinbarung den Bestimmungen des am 1. Juli 1927 in Kraft getretenen Arbeitsgerichtsgesetzes angepaßt.

§ 18. Protokollnotizen.

Der neue Schiedspruch bestimmt, daß die im Verträge enthaltenen Protokollnotizen einen Bestandteil desselben bilden.

§ 19. Vertragsdauer.

Der Schiedspruch bestimmt, daß der neue Gesamtarbeitsvertrag am 1. Juli 1927 in Kraft tritt und bis 30. Juni 1929 Gültigkeit besitzt. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen vor Ablauf. Wird nicht gekündigt, läuft der Vertrag mit der gleichen Kündigungsfrist ein Jahr weiter.

Leider hat der Schlichtungsaussschuß des Reichsarbeitsministeriums den § 19 des alten Vertrages außer Kraft gesetzt und damit den Arbeitnehmern die Möglichkeit gegeben, die gelben Werkvereine finanziell, materiell und ideell zu unterstützen. Damit hat sich die Schlichtungskammer des Reichsarbeitsministeriums in einem gewissen Widerspruch zu der Auffassung des Reichsarbeitsministeriums und des vorläufigen Reichswirtschaftsrates gesetzt, die auf dem Standpunkte stehen, daß die gelben Werkvereine als Arbeitnehmerorganisationen im Sinne der Tarifordnung nicht angesehen werden können.

Wir wissen nicht, ob aus diesem Grunde auch der alte § 20 bezüglich der Schlußbemerkungen, fallen gelassen wurde, um den Gelben für später die Möglichkeit zur Teilnahme an den Tarifverhandlungen zu geben, wenn die Auffassung der zuständigen Reichsinstanzen doch einmal in das Gegenteil umschlagen sollte. In diesem Falle werden wir unseren Mann zu stehen wissen. Aber auch wenn die Gelben faktisch als tariffähig nicht sanktioniert werden,

dürfte das Falllassen dieser Schlußbestimmungen den Unternehmern noch manche Kopfschmerzen bereiten.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung dieses Schiedspruches hatten wir nicht nur die Verschlechterungen gegen die Verbesserungen des Tarifvertrages abzuwägen, sondern auch das Gesamtbild der Papierindustrie, einschließlich des Organisationsverhältnisses der Papierarbeiterschaft und deren organisatorische Verteilung, einer Prüfung zu unterziehen.

Die Gesamtprüfung dieses Bildes und die Erfahrungen in anderen verwandten Industriezweigen, in denen keine Reichs- und Bezirksarbeitsverträge mehr bestehen, drängten die Zentralbranchenleitung und den Hauptvorstand zur Annahme dieses Schiedspruches.

Drucklegung des neuen Gesamtarbeitsvertrages für die Papiererzeugungs-Industrie.

Wir werden, nachdem der neue Gesamtarbeitsvertrag — hervorgegangen aus diesem Schiedspruch — von den Vertragsparteien unterzeichnet ist, denselben in Druck geben. Dabei beabsichtigen wir, den neuen Vertrag in kleinem Format mit einem haltbaren Einband herstellen zu lassen, so daß er von unseren Betriebsräten und Vertrauensmännern bequem in der Rocktasche mitgeführt werden kann.

Diese Anfertigung des Vertrages erfordert selbstverständlich erhebliche Unkosten. Trotzdem ist der Vorstand gewillt, den Jahrestellen des Exemplar zum Preise von 10 Pf. zu liefern. Wir bitten unsere Jahrestellenleitungen, ihre Bestellungen sofort an die Zentralbranchenleitung nach Hannover zu richten, damit wir die herzustellende Auflage überschauen können.

Der Tarifvertrag für die ostpreussische Zellstoffindustrie.

Zu Beginn des Jahres 1924 verließen die ostpreussischen Zellstofffabriken den Arbeitgeberverband der deutschen Papier-, Pappen-, Zellstoff und Holzstoffindustrie, nachdem es mit Hilfe der staatlichen Schlichtungsstellen für Königsberg und für Ostpreußen gelungen war, die Arbeitszeit für die gesamte ostpreussische Arbeiterschaft zu erhöhen und unter Tarifbruch den Jahrestellenentwurf sowie das Zweischichtensystem zur Einführung zu bringen. Die ostpreussischen Zellstoffgewaltigen schlossen sich dem Ostpreussischen Arbeitgeberverbande für Handel, Industrie und Gewerbe an, dessen Syndikus Dr. Schreiber bis zur Abtrennung gleichfalls Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes für die deutsche Papiererzeugungs-Industrie im Bezirke Ostpreußen war. Wir verjagen es uns heute, diese Fahnenflucht aus dem eigenen Lager einer weiteren Kritik zu unterziehen.

Am 19. November 1926 gelang es uns, nach schwierigen Verhandlungen die ostpreussischen Arbeitgeber gegen den Willen ihres Syndikus zur Anerkennung des Gesamtarbeitsvertrages für die Papiererzeugungs-Industrie zu bewegen. Ausgenommen von dieser Anerkennung wurden die tariflichen Bestimmungen über Arbeitszeit, Kündigungsverhältnisse der Arbeitnehmer und Schlichtungsinstanzen sowie die allgemeinen Schlußbestimmungen des Reichstarifvertrages.

Infolge dieser Vereinbarung erlosch mit der Kündigung des Gesamtarbeitsvertrages zum 30. Juni 1927 auch die tarifliche Regelung für die ostpreussische Zellstoffindustrie. Dem durch den Vertreter des Reichsarbeitsministers herbeigeführten Vergleich, wonach unter gewissen Bestimmungen der alte Gesamtarbeitsvertrag für die deutsche Papiererzeugungs-Industrie um einen Monat verlängert wurde, stimmte in einer Sondervereinbarung auch der Ostpreussische Arbeitgeberverband zu.

Dem am 11. und 12. Juli 1927 tagenden Schlichtungsanschuß des Reichsarbeitsministers war es aus rechtlichen Gründen nicht möglich, den Bezirk Ostpreußen in seinem Schiedspruch mit zu erfassen, trotzdem der staatliche Schlichtungsanschuß Königsberg im Februar 1924 weniger Gewissenskrampf zeigte und trotz Allgemeinverbindlichkeit des Reichsarbeitsvertrages einen Spruch fällte, der von dem Reichsarbeitsminister unterstehenden Schlichter für Ostpreußen für verbindlich erklärt wurde. Wir stellen also fest, daß unter den Schlichtern des Reichsarbeitsministers in dieser Frage keine Klarheit herrscht.

Unter solchen Verhältnissen waren wir gezwungen, mit dem Ostpreussischen Arbeitgeberverband in Verhandlungen einzutreten. Unsere Vorleistung verlangte Anerkennung des von der Schlichtungskammer des Reichsarbeitsministeriums am 12. Juli 1927 gefällten Schiedspruches. Der Ostpreussische Arbeitgeberverband lehnte die glatte Anerkennung ab und lud unsere Organisation zu Verhandlungen auf den 19. Juli 1927 ein. Wir verzichteten heute darauf, auf den diktorischen Herrschaftspunkt der ostpreussischen Konzerndirektoren im Angestelltenverhältnis und ihres Unternehmer Syndikats Doktor Schreiber näher einzugehen. Wir werden das Vorpiel der Verhandlungen bei einer anderen Gelegenheit desto ausführlicher behandeln.

Grundlage der Verhandlungen war der oben genannte Schiedspruch. Da wir denselben in dem Artikel „Der neue Gesamtarbeitsvertrag in der Papiererzeugungs-Industrie“ ausführlich behandelt haben, können wir in diesem Zusammenhang auf eine Wiederholung verzichten und uns auf die in Ostpreußen von diesem Schiedspruch abweichenden Vereinbarungen beschränken:

Die Arbeitszeitregelung des Schiedspruches wurde anerkannt mit der Maßgabe, daß der Unternehmer nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung eine Verlängerung der täglich achtstündigen und wöchentlich 48stündigen Arbeitszeit bis auf wöchentlich 56 Stunden anordnen kann, und daß darüber hinaus bis zu 60 Wochenarbeitsstunden die Zustimmung der Betriebsvertretung notwendig ist.

Entsprechend dieser Verteilung der Überstundenanordnung gestalteten sich auch die Überstundenzuschläge von 20 und 25 Prozent.

Während im Schiedspruch für das Reich die Umstellung der Betriebe vom Zwei- zum Dreischichtensystem bis 30. September bzw. 31. Dezember 1927 zu erfolgen hat, ist im ostpreussischen Vertrage die Einführung des Dreischichtensystems auf den 1. Februar 1928 festgesetzt.

Die übrigen Bestimmungen des ostpreussischen Tarifvertrages entsprechen mit Ausnahme der Paragrafen über die Lohnklassen und der Schlichtungsinstanzen dem Schiedspruch des Reichsarbeitsministers vom 12. Juli 1927. Während der Vertrag im Reich bis 30. Juni 1929 läuft, besteht der ostpreussische Vertrag bis 31. August 1929.

In der gleichfalls mitverhandelten Lohnfrage gestanden die Unternehmer eine Lohnhöhe von insgesamt 5 Pfennigen pro Stunde zu, die auf drei Lohnabschnitte verteilt sind.

Mit dem ostpreussischen Vertrage ist die Anpassung an den Reichstarifvertrag fast erreicht. Sie vollzieht sich mit Ausnahme der Schlichtungsbestimmungen und der Lohnklasseneinteilung, die in Ostpreußen noch günstiger ist, da dort nur zwei Ortslohnklassen bestehen, ab 1. Februar 1928 vollkommen.

Unter Berücksichtigung der ostpreussischen Verhältnisse und der reaktionären Einstellung der dortigen Schlichtungsinstanzen stellt dieser Vertrag immerhin einen bemerkenswerten Erfolg unseres Verbandes dar.

Überstundenzuschläge in der Tapetenindustrie.

Eine Verständigung über die Zuschläge für Überstunden konnte mit dem Arbeitgeberverbände (Apt) nicht erzielt werden. Daraufhin fällte am 13. Juli 1927 der vom Reichsarbeitsminister bestellte Schlichter folgenden Spruch:

Der Überstundenzuschlag gemäß den Bestimmungen des Reichstarifs für die Tapetenindustrie beträgt 25 Prozent. Er gilt nicht:

- a) bei Arbeiten zum Verschleßen von Eisenbahnwagen, soweit die Mehrarbeit zur Vorbereitung oder Beseitigung von Verkehrsstörungen oder zur Innehaltung der gesetzlichen Ladestellen notwendig ist;
- b) bei der Beaufsichtigung der vorstehenden Arbeiten.

Dieser Zuschlag tritt mit dem Tage der Spruchfällung, also mit dem 13. Juli 1927, in Kraft. Bis 12. Juli 1927 gelten die alten Überstundenzuschläge, und zwar:

- a) für die 49. bis 54. Wochenarbeitsstunde 15 Prozent, und
- b) für jede weitere Überstunde 20 Prozent.

Die neuen Überstundenzuschläge gelten für die Betriebe, die dem Arbeitgeberverbände der Papier verarbeitenden Industriellen als Mitglied angehören. In den übrigen Tapetenfabriken müssen die Überstundenzuschläge, soweit diese weniger als 25 Prozent betragen, ab 1. Juli 1927 neu vereinbart werden. Weigern sich diese Unternehmer, freiwillig diese 25 Prozent für Überstundenzuschläge zuzugestehen, so ist der staatliche Schlichter zur Entscheidung anzurufen. In solchen Fällen bitten wir, diesen auf den obigen Schiedspruch des Reichsarbeitsministers aufmerksam zu machen.

Für die dem Apt nicht angehörenden Betriebe sind uns sowohl die freiwillig vereinbarten als auch durch Schlichterentscheid gültig gewordenen Überstundenzuschläge umgehend mitzuteilen.

Die Überstundenzuschläge in der Wellpappenindustrie.

Nachdem die Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverbände (Apt) über die Neuregelung der Überstundenzuschläge gescheitert waren, fällte am 12. Juli 1927 der vom Reichsarbeitsminister eingesezte Schlichter folgenden Spruch:

Für die erste Mehrarbeitsstunde an einem Tage ist gemäß den Bestimmungen des Reichstarifvertrages für die Wellpappenindustrie ein Zuschlag von 20 Prozent zu zahlen.

Danach gestalten sich in der Wellpappenindustrie ab 1. Juli 1927 die Überstundenzuschläge folgendermaßen:

- a) für die neunte Arbeitsstunde an einem Tage erfolgt ein Zuschlag von 20 Prozent,
- b) für die zehnte Arbeitsstunde an einem Tage erfolgt ein Zuschlag von 25 Prozent, und
- c) für die elfte und jede weitere Arbeitsstunde an einem Tage sowie für Sonntagsarbeit erfolgt ein Zuschlag von 50 Prozent,
- d) für regelmäßige Nacharbeit erfolgt ein Zuschlag von 25 Prozent auf den Tariflohn.

Wir bitten unsere Kollegenschaft in der Wellpappenindustrie, darauf zu achten, daß die Überstunden-, Sonntags- und regelmäßige Nacharbeit nach den obengenannten Sätzen entlohnt wird.

Frauenfragen.

Verbessertes Schwangeren- und Wöchnerinnenchutz ab 1. August 1927.

Dem manngesezten Drängen der freien Gewerkschaften und der ihnen nahestehenden Arbeitervertreter im Reichstag, insbesondere der sozialdemokratischen Fraktion, ist es gelungen, eine Verbesserung des Schutzes für arbeitende schwangere Frauen und Mädchen und auch für arbeitende Wöchnerinnen durchzusetzen. Die erreichten Verbesserungen sind allerdings unzureichend und — wie alle anderen sozialpolitischen Geseze des Bürgerblocks — befriedigen uns keineswegs. Immerhin bilden sie einen Schritt vorwärts zur Erlangung eines besseren Schutzes der arbeitenden Frau und Mutter, zumal durch die gleichzeitig ausgesprochene Zustimmung zur Ratifizierung des Washingtoner Abkommens über den Schutz der arbeitenden Mütter sich ein wichtiger Fortschritt in der internationalen Sozialpolitik vollzog.

Am 1. August d. J. treten die vom Reichstag am 7. Juli d. J. angenommenen Geseze über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft und über die Ratifizierung des Washingtoner Übereinkommens betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft in Kraft.

Das Gesez gilt für die Beschäftigung aller kranken- und versicherungspflichtigen Arbeiterinnen —

mit Ausnahme der Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft, der Tierzucht und der Fischerei, ferner deren Nebenbetrieben. In denen regelmäßig nicht mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigt werden, und der Hauswirtschaft. Das Gesez erweitert den Geltungsbereich des Mutterchutzes ganz beträchtlich, doch lange nicht genug. Die arbeitenden Mütter in der Land- und Forstwirtschaft, in der Tierzucht und in der Fischerei, ferner auch in der Hauswirtschaft, fallen nicht unter das Gesez. Die von den Arbeitervertretern des Reichstages gestellten Anträge zur Verbesserung des gesetzlichen Mutterchutzes wurden von den Vertretern des Bürgerblocks rückstillslos niedergestimmt. Die Kritik der Arbeitervertreter zwang aber dem Reichsarbeitsminister das Versprechen ab, bald einen Gesezentwurf vorzulegen, der den Schutz der arbeitenden Mütter in der Landwirtschaft usw. regeln soll. Die freien Gewerkschaften werden das ihre dazu tun, daß diese Aufgabe nicht der Vergessenheit anheimfällt. Sie werden auch nichts unversucht lassen, daß auch die in der Hauswirtschaft arbeitenden Mütter dem Geseze unterstellt werden.

Vom 1. August d. J. an können die Schwangeren auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung sechs Wochen vor der Niederkunft die Arbeit einstellen. Das Beschäftigungsverbot nach der Niederkunft erstreckt sich auf sechs Wochen; der Wiedereintritt der Wöchnerinnen ist nur nach Vorlage eines Ausweises über den Ablauf der sechswoöchigen Schonzeit gestattet. Darüber hinaus sind die Wöchnerinnen zur Inanspruchnahme einer weiteren Schonzeit von sechs Wochen berechtigt, wenn sie durch ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen einer Krankheit, die eine Folge ihrer Schwangerschaft oder der Niederkunft ist, oder dadurch eine wesentliche Verschlimmerung erfahren hat, an der Arbeit verhindert sind. Eine Verpflichtung zur Gewährung von Entgelt für die Schonzeit besteht für den Arbeitgeber aber nur insoweit, als dies ausdrücklich vereinbart ist. Während 6 Monaten nach der Niederkunft sind Stillpausen bis zu zweimal einer halben oder einmal einer Stunde täglich zu gewähren. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung eines Entgelts wird hierdurch nicht berührt.

Bisher bestand für schwangere Arbeiterinnen in gewerblichen Betrieben mit mindestens zehn Beschäftigten oder ihnen gleichgestellte Betriebe das Verbot der Beschäftigung für die Zeit von zwei Wochen vor der Niederkunft. Dieses Verbot aufrechtzuerhalten oder zu erweitern, gelang der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion nicht.

Sehr wichtig ist das in dem Geseze enthaltene Kündigungsverbot von Schwangeren und Wöchnerinnen.

Eine Kündigung von Schwangeren und Wöchnerinnen ist während 6 Wochen vor und 6 Wochen nach der Niederkunft unwirksam, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war, oder wenn ihm die Arbeitnehmerin davon unverzüglich nach Empfang der Kündigung Kenntnis gegeben hat. Der Kündigungsschutz verlängert sich um längstens weitere 6 Wochen, wenn bei Ablauf der ersten 6 Wochen nach der Niederkunft die Arbeitnehmerin durch ärztliches Zeugnis nachweist, daß sie wegen einer infolge Schwangerschaft oder Niederkunft eingetretenen oder wesentlich verschlimmerten Krankheit an der Aufnahme der Arbeit verhindert ist. Der in die Schutzfrist fallende Ablauf ausgesprochener Kündigungen wird um die Dauer der Schutzfrist hinausgeschoben.

Die Wirksamkeit von Kündigungen, die aus einem wichtigen, nicht mit der Schwangerschaft oder Niederkunft zusammenhängenden Grund erfolgen, bleibt unberührt. Der Kündigungsschutz findet auch keine Anwendung, falls der Arbeitsvertrag ausdrücklich zu einem bestimmten Zweck abgeschlossen und dieser Zweck an dem Zeitpunkt, für den die Kündigung erfolgt, erfüllt ist.

Arbeitgeber, die den Schutzbestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln, werden bestraft.

Durch das Kündigungsverbot der Schwangeren und Wöchnerinnen erhält das Gesez eine sehr große arbeiterrechtliche Bedeutung. Hier wird aus Gründen der Volkswohlfahrt und der Volksgesundheit in ein wichtiges Recht des Arbeitgebers eingegriffen. Hoffen wir, daß dieser Einschränkung eines sehr aufmerksamen bewachten Unternehmerrechts bald weitere folgen werden.

Literarisches.

„Urania“, kulturpolitische Monatshefte über Natur und Gesellschaft mit den ständigen Beilägen „Soziales Wandern“, „Der Leib“ und den vierteljährlich bezugegebenen Buchbeilagen. Auch Heft 10 des laufenden Jahres ist sehr empfehlenswert. Interessanten erhalten jederzeit kostenlos Probehefte von der Urania-Verlagsgesellschaft m. b. H., Jena. Abonnementpreise: Ausgabe A (drei Hefte und eine Brosch. Buchbeilage) pro Vierteljahr 1,80 Mark; Ausgabe B (drei Hefte und eine in Ganzleinen gebundene Buchbeilage) pro Vierteljahr 2,25 Mark.

Das Arbeitsgerichtsgesez vom 28. Dezember 1926 mit dem einschlägigen Text der Zivilprozeßordnung. Kommentar von Obermagistratsrat Paul Wöbling, Direktor des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts der Stadtgemeinde Berlin. — Das Arbeitsrecht Deutschlands, Band IX. — 324 Seiten. 1927. Preis gebunden 5 Mark, in Leinen gebunden 7 Mark. — Industrieverlag Speth & Rinde, Berlin W 10, Wien I.

Der durch seine langjährige praktische und wissenschaftliche Tätigkeit auf allen Gebieten des Arbeitsrechts und der Arbeitsverwaltung hervorragend erfahrene und bekannte Verfasser bietet mit seinem Kommentar ein wissenschaftlich und praktisch zuverlässiges Handbuch.

Besonders soll der Kommentar auch den Besitzern und Parteien und ihren nicht rechtsgelernten Vertretern ein Ratgeber und Leitfaden sein.

Überflüssige doktrinaire Ausführungen und historische Darstellungen sind vermieden, doch enthält der Kommentar eine kurze Darstellung des Prozeßverfahrens und praktische Winke für die Handhabung des Gesezes.

Die Kenntnis des Prozeßgesezes ist unerlässlich für den Erfolg jedes Rechtsstreits. Daher ist ein Kommentar des Arbeitsgerichtsgesezes unentbehrlich für jedermann.